

## **Benutzungsordnung für die Bürgerstube in Weisendorf**

### **1. Benutzung der Bürgerstuben**

- 1.1 Die Bürgerstube kann für alle in der Satzung der Mehrzweckhalle erlaubten Zwecke von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 24.00 Uhr, als auch an Wochenenden genutzt werden. Voraussetzung für die Nutzung ist eine mit dem Markt Weisendorf abgeschlossene Nutzungsvereinbarung.
- 1.2 Für private Familienfeiern werden die Räumlichkeiten der Bürgerstube nicht zur Verfügung gestellt.

### **2. Benutzungsgebühren**

Für die Nutzung der Bürgerstube entstehen Benutzungsgebühren. Die Gebühren sind in der Benutzungsgebührensatzung Mehrzweckhalle (BGS MZH) festgelegt.

### **3. Verhalten in der Bürgerstube und den Nebenräumen**

- 3.1 Die Bürgerstube darf nur für kulturelle, bildungstechnische oder soziale Zwecke genutzt werden.
- 3.2 In der Bürgerstube und den Nebenräumen ist das Rauchen verboten.
- 3.3 Die Küche der Bürgerstube darf genutzt werden. Speisen und Getränke dürfen in der Bürgerstube konsumiert werden.
- 3.4 Der Konsum von alkoholischen Getränken in geringen Mengen, beispielsweise Ausklangs Bier, ist gestattet. Dabei sind die Vorschriften des Jugendschutzes zu beachten. (Kein Ausschank an Minderjährige)
- 3.5 Anordnungen durch den Hausmeister oder Bediensteten des Markt Weisendorf ist Folge zu leisten. Sie haben uneingeschränktes Zugangsrecht.

### **4. Benutzung der Einrichtung und Geräte**

Alle Geräte und Einrichtungen der Bürgerstube, inklusive der Küche dürfen nur ihrer Bestimmung nach benutzt werden. Die Verwendung von mitgebrachten Geräten, die Beschädigungen verursachen können, muss unterbleiben.

### **5. Ordnung und Reinigung in der Bürgerstube**

- 5.1 Alle eingesetzten Geräte und das Inventar (Geschirr, Besteck, Gläser, Stühle, Tische und weitere) sind nach der Benutzung ordnungsgemäß zu reinigen und an ihren bestimmten Platz zu bringen.
- 5.2 Lichter sind vor dem Verlassen der Örtlichkeit abzuschalten. Fenster sind ebenfalls ordnungsgemäß zu schließen.

- 5.3 Der Nutzer übernimmt die Grobreinigung (Arbeitsflächen, Boden) nach der Benutzung der Räumlichkeiten.
- 5.4 Reinigungsarbeiten und eventuelle Folgekosten (Einschränkung der Benutzung anderer Nutzer), die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, werden dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.

## 6. Aufgaben und Pflichten der verantwortlichen Person

- 6.1 Die Bürgerstube darf bei der Benutzung durch Schulklassen oder geschlossene Abteilungen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Person (Übungsleiter\*In oder Lehrer\*In) betreten werden.
- 6.2 Die verantwortliche Person verlässt die Bürgerstube als Letzte, nachdem sie sich von deren ordnungsgemäßen Zustand, einschließlich der Küche, überzeugt hat.
- 6.3 Der Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzungsordnung der Bürgerstube von seiner Gruppe eingehalten wird.
- 6.4 Die verantwortliche Person hat im Notfall Erste Hilfe bis zum Eintreffen der Rettungskräfte zu leisten.

## 7. Verhalten bei Gefahr

- 7.1 Bei einem Brandausbruch oder einem Notfall ist der Notruf 112 unverzüglich zu wählen und die Feuerwehr und/oder der Rettungsdienst zu alarmieren.
- 7.2 Die Feuerlöscher befinden sich:
  - a, Windfang zur Bürgerstube
  - b, Küche
  - c, Kegelbahn
  - d, Foyer-Flur zur Bürgerstube (neben Garderobe)
- 7.3 Notausgänge, Rettungswege und Feuerlöscher sind grundsätzlich freizuhalten.
- 7.4 Erste Hilfe Material befindet sich im erste Hilfe Raum im EG.
- 7.5 Die Brandschutzordnung , sowie ein Leitfaden für das Verhalten in einem Notfall sind im Anhang dieser Benutzungsordnung und in der Mehrzweckhalle als Aushang vorhanden.

## 8. Werbung

Innerhalb der Bürgerstube darf keinerlei Werbung betrieben werden. Es ist auch nicht gestattet, dass durch die Vereine gewerbliche Leistungen angeboten werden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

## 9. Benutzungs- und Betretungsverbote

- 9.1 Gruppen, die wiederholt gegen die Bestimmungen einer der Hallenordnungen (Mehrzweckhalle, Ballsporthalle und Schulturnhalle) des Marktes Weisendorf oder der Benutzungsordnung der Bürgerstube verstoßen, wird die Erlaubnis zur Benutzung aller Einrichtungen entzogen.
- 9.2 Es gelten die in § 4 Benutzungssatzung Mehrzweckhalle zugrunde gelegten Bestimmungen.

## 10. Parkplätze

Als Parkplatz stehen ausschließlich die Parkplätze westlich der Halle und der Festplatz zur Verfügung. Die Zugänge zur Mehrzweckhalle und zur gegenüberliegenden Ballsporthalle dürfen nicht zugeparkt werden.

## 11. Schäden und Haftung

- 11.1 Schäden in der Bürgerstube, deren Einrichtungen und den leihweise zur Verfügung gestellten Geräten sind von dem Verantwortlichen sofort dem Hausmeister bzw. der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
- 11.2 Soweit Schäden durch die Benutzer vorsätzlich oder fahrlässig verursacht sind, haften diese dem Markt Weisendorf gegenüber. Lässt sich der Verursacher nicht ermitteln, haftet die jeweils letzte Benutzergruppe bzw. deren Organisation
- 11.3 Für Sach- und Personenschäden, die auf dem Weg zu oder von den Sporthallen oder durch die Benutzung der Hallen entstehen, haftet die benutzende Gruppe bzw. deren Organisation.

Vereine und sonstige Gruppen sollen grundsätzlich mithelfen, die Funktionstüchtigkeit der Mehrzweckhalle jederzeit zu gewährleisten.

Diese Benutzungsordnung der Bürgerstube tritt ab dem 15.05.2022 in Kraft. Im Übrigen gelten die Vorschriften der gültigen Satzungen (Benutzungs- und Gebührensatzung der Mehrzweckhalle) und der Hallenordnung der Mehrzweckhalle.